Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/36145ecd-2dd5-3915-baa9-b4dd9f2664a5

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter Ausrüstung Verschlüsse; Besichtigungs-, Befahr- u. Reinigungsöffnungen (TRG 252)
Amtliche Abkürzung	TRG 252
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Anlage 1 TRG 252 - Tafel 1 (1)

Besichtigungs- und Befahröffnungen (Nummer 4.1)

Nr	innerer Behälterdurchmesser		Zylindrische Behälter			Kugeln	
		Behälter-mantel-länge	Besichtigungs- oder Befahröffnungen				
			Zahl	Art	Lage	Zahl	Art
	mm	mm	-	-	-	-	-
1	<= 500	<= 2000	1	Schauloch 1	an geeigneter Stelle	1	Schauloch
2 2	< 800	<= 2000	1	Handloch	in einem der Böden	1	Handloch
		> 2000 bis 4000	2	Handlöcher	ein Handloch je Boden		
				oder			
			1	Kopfloch	in Mantelmitte		
		> 4000 bis 6000	3	Handlöcher	ein Handloch je Boden, 3. Handloch in Mantelmitte		
				oder			

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Nr	innerer Behälterdurchmesser		Zylindrische Behälter			Kugeln	
		Behälter-mantel-länge	Besichtigungs- oder Befahröffnungen				
			Zahl	Art	Lage	Zahl	Art
	mm	mm	-	-	-	-	-
1	<= 500	<= 2000	1	Schauloch [1]	an geeigneter Stelle	1	Schauloch
2 [2]	< 800	<= 2000	1	Handloch	in einem der Böden	1	Handloch
			2	Kopfloch	je ein Kopfloch im 2. und 5. Mantelsechstel		
		usw					
3 [2]	> 800 bis 1500	< 3000	1	Kopfloch	in Mantelmitte		
		> 3000 bis 6000 usw. beliebig	2	Kopflöcher	je ein Kopfloch im 2. und 5. Mantelsechstel	1 1	Kopfloch oder Befahröff-nung
				wahlweise			
			1	Befahröffnung	freigestellt		
4	> 1500	beliebig	1	Befahröffnung	freigestellt	1	Befahröff-nung

1) In den Fällen nach Nummer 1 bedarf es des Schauloches nur, wenn eine ausreichende Besichtigungsmöglichkeit durch andere Öffnungen (z.B. bei Flaschen durch die Öffnung zum Einschrauben der Absperreinrichtung) in der Behälterwand nicht möglich ist
2) In den Fällen nach den Nummern 2 und 3 sind Abweichungen zulässig, wenn durch andere Öffnungen in der Behälterwand eine gleichwertige Besichtigung des Behälterinnern möglich ist. Bei einem inneren Behälterdurchmesser von nicht mehr als 800 mm sind bei Behältern ohne Längsnaht folgende Abweichungen - diese bedingen spezielle Beleuchtungs- und Besichtigungseinrichtungen - zulässig:

		<= 5000	1	Schauloch	in einem der Böden		-
		> 5000	2	Schaulöcher	ein Schauloch je Boden		-

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH